



Ehrenordnung



des Brandenburgischen Judo-Verbandes e.V.

Die in dieser Ordnung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die weibliche und die männliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Ordnung ergebenden Ämter stehen Frauen und Männern sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet.

§ 1 Zweck

Die Ehrenordnung regelt die Auszeichnung von aktiven Judoka, Funktionären und Förderern des BJV für hervorragende Leistungen sowie Verdienste und die Förderung des Judo innerhalb und außerhalb des Verbandes.

Ein Rechtsanspruch von Seiten des Auszuzeichnenden kann nicht hergeleitet werden; die Entscheidung zur Vornahme der Ehrung bleibt grundsätzlich dem Ehrenrat des BJV, gegebenenfalls auch in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung des BJV, vorbehalten.

§ 2 Art der Ehrungen

Ehrungen erfolgen durch:

1. Verleihung
 - a. der Ehrenurkunde des BJV
 - b. Ehrenmedaille des BJV in Bronze
 - c. Ehrenmedaille des BJV in Silber
 - d. Ehrenmedaille des BJV in Gold
2. Vergabe von Dan-Graden ohne technische Prüfung im BJV
3. Ernennung
 - a. zum Ehrenmitglied des BJV
 - b. zum Ehrenpräsidenten des BJV

§ 3 Voraussetzungen für die Ehrungen

1. Ehrenurkunde des BJV

Aus Anlass besonderer Vereinshöhepunkte (Jubiläum, größere Vereinsveranstaltungen etc.) und wegen ihres besonderen Einsatzes, darüber hinaus aber auch im Hinblick auf langjährige, tatkräftige Unterstützung des Vereins, können an Mitglieder „Ehrenurkunden des BJV“ ausgehändigt werden. Weiterhin sollen auch mit einer „Ehrenurkunde des BJV“ besonders verdiente aktive oder passive Mitglieder bzw. Förderer geehrt werden, um hierdurch die herausragenden Einzelleistungen oder aber auch die langjährige Verbundenheit bzw. das Engagement für den Verein zu würdigen.

2. Ehrenmedaille in Bronze

- a. für die Erringung von mindestens 2x Platz 3 bei Deutschen Meisterschaften oder für entsprechende sportliche Leistungen auf internationaler Ebene,
- b. für mindestens fünfjährige verdienstvolle Tätigkeit als Aktiver bzw. Funktionär,
- c. für eine besondere Förderung des BJV

Ehrenmedaille in Silber

- a. für die Erringung von mindestens Platz 2 bei Deutschen Meisterschaften oder für entsprechende sportliche Leistungen auf internationaler Ebene,
- b. für eine mindestens zehnjährige verdienstvolle Tätigkeit als Aktiver oder Funktionär,
- c. für außergewöhnliche und langfristige Förderung des BJV

Ehrenmedaille in Gold

- a. für die Erringung des Titels „Deutscher Meister“ oder für entsprechende sportliche Leistungen auf internationaler Ebene,
- b. für eine mindestens fünfzehnjährige verdienstvolle Tätigkeit als Aktiver oder Funktionär,
- c. für herausragende und außergewöhnlich starke Förderung des BJV

3. Vergabe von Dan-Graden ohne technische Prüfung im BJV e.V.
 - a. 2. Dan: mindestens 3 Jahre Träger des 1. Dan und mindestens die Erfüllung einer der Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrenurkunde des BJV
 - b. 3. Dan: mindestens 4 Jahre Träger des 2. Dan und mindestens die Erfüllung einer der Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrenmedaille in Bronze
 - c. 4. Dan: mindestens 5 Jahre Träger des 3. Dan und mindestens die Erfüllung einer der Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrenmedaille in Silber
 - d. 5. Dan: mindestens 6 Jahre Träger des 4. Dan und mindestens die Erfüllung einer der Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrenmedaille in Gold

4. Ernennung zum „Ehrenmitglied“

Für herausragende Dienste um den BJV können Mitglieder zum „Ehrenmitglied“ ernannt werden. Dies gilt auch für Mitglieder, die mindestens das 60. Lebensjahr vollendet und dem BJV wenigstens 20 Jahre angehört haben.

Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist durch Übergabe einer entsprechenden Urkunde seitens des BJV zu dokumentieren.

Ehrenmitglieder können aus gegebenem Anlass auch zu Vorstandssitzungen als beratende Mitglieder eingeladen werden.

5. Ernennung zum Ehrenpräsident

Für herausragende Dienste um den BJV können ehemalige Präsidenten zum „Ehrenpräsidenten“ ernannt werden. Für die Ernennung zum Ehrenpräsidenten ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Die Ernennung ist durch Übergabe einer entsprechenden Urkunde seitens des BJV zu dokumentieren.

Ehrenpräsidenten werden zu Vorstandssitzungen eingeladen und können als beratendes Mitglied jederzeit teilnehmen.

§ 4 Ehrenrat des BJV

1. Der Ehrenrat besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. Präsident des BJV oder dessen beauftragtem Präsidiumsmitglied
 - b. Ehrenpräsidenten
 - c. min. je einem berufenen Ehrenmitglied aus jedem Bezirk
2. Die Mitglieder nach §4 Nr. 1c werden vom Präsidenten, in Abstimmung mit dem Präsidium des BJV für die Dauer einer Amtsperiode des Vorstandes berufen.
3. Der Präsident des BJV oder dessen beauftragtes Präsidiumsmitglied lädt bei Bedarf zu einer Sitzung des Ehrenrates ein und leitet diese.
4. Der Ehrenrat entscheidet über Ehrungen nach § 2 Nr. 1 und 2 der Ehrenordnung und stellt Anträge an die Mitgliederversammlung für Ehrungen nach § 2 Abs. 4.
5. Der Ehrenrat führt eine Ehrentafel des BJV, in die alle Ehrungen aufzunehmen sind. Er benennt hierfür einen Beauftragten und bedient sich der Mithilfe der Geschäftsstelle des BJV.
6. Über Ehrungen seiner Mitglieder kann der Ehrenrat nicht befinden. Anträge hierzu werden vom Ehrenrat an das Präsidium des BJV e.V. zur Entscheidung mit einer entsprechenden Empfehlung (Einhaltung der Voraussetzungen der Ordnung) weitergeleitet.
7. Die Ehrungen werden prinzipiell vom Präsidenten des BJV zur Mitgliederversammlung vorgenommen. Er kann diese Aufgabe auch delegieren und zu besonderen Anlässen anderorts durchführen (lassen).

§ 5 Antragsberechtigung

1. Anträge auf Ehrungen nach § 2 Nr. 1 und 2 der Ehrenordnung (Verleihung, Vergabe) können gestellt werden:
 - a. Von dem Präsidenten oder Präsidium des BJV
 - b. vom Vorstand eines ordentlichen Mitgliedes des BJV
 - c. vom Ehrenrat des BJV
 - d. vom Mitgliederbeauftragten des BJV
2. Anträge nach § 2 Abs. 3 (Ehrenmitgliedschaft, Ehrenpräsidentenschaft) werden vom Ehrenrat oder von den Antragberechtigten nach § 5 Nr. 1 an die Mitgliederversammlung des BJV gestellt und dort behandelt.

§ 6 Antragsverfahren

1. Allen Anträgen nach § 2 Nr. 1 und 2 ist ein formloses Schreiben anzulegen, aus dem die zu würdigenden Verdienste des zu Ehrenden klar erkennbar sind.
2. Bei Anträgen nach § 2 Nr. 2 (Vergabe ohne technische Prüfung) sind vor allem die Verdienste aufzuführen, die nach der letzten Graduierung ohne technische Prüfung erworben wurden. Die Anlage soll eine exakte Prüfung der Voraussetzungen für die erstrebte Auszeichnung ermöglichen.
Sie müssen mit dem vollständig ausgefülltem BJV-Antragsformular für Dan-Graduierungen und je einer Kopie von der ersten Seite (Personalangaben) und der letzten Seite vom Judopasses (Jahresmarken) eingereicht werden. Die Bestellung der Anträge kann ausschließlich über die Geschäftsstelle erfolgen.
Bei einer Verleihung ab 6. Dan wird bei einer Befürwortung der Antrag an den Ehrenrat des DJB weitergeleitet.
3. Vom Ehrenrat werden nur Anträge behandelt, die alle erforderlichen Unterlagen gemäß dieser Ordnung enthalten und fristgerecht eingegangen sind. Über Ausnahmen von den Graduierungsvoraussetzungen entscheidet auf Antrag des Ehrenrates oder des Präsidiums die Mitgliederversammlung.
4. Der Ehrenrat tritt grundsätzlich einmal pro Jahr, rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des BJV zusammen, um über eingegangene Anträge zu beraten und zu befinden. Für außergewöhnliche Wettkampferfolge, z.B. bei Weltmeisterschaften oder bei Olympischen Spielen kann auf Antrag des BJV-Präsidenten unter Einbeziehung des Ehrenrates per Mehrheitsbeschluss im Umlaufverfahren der nächsthöhere Dan-Grad verliehen werden.
5. Anträge auf Ehrungen sind aufgrund der Antragsfrist für Mitgliederversammlungen im folgenden Jahr bis zum **30.09.** des laufenden Jahres digital und in einer Datei an die Geschäftsstelle des BJV zu stellen. **Vollständige** Anträge werden von dort an den benannten Beauftragten des Ehrenrates nach § 4 Nr. 4 zur Vorabprüfung auf Vollständigkeit weitergeleitet. Von ihm (oder im Auftrag der Geschäftsstelle) werden die eingegangenen Anträge mindestens bis 14 Tage vor Einberufung des Ehrenrates gebündelt an seine Mitglieder weitergeleitet.

Diese Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des BJV am 17.03.2024 beschlossen.